

II—1805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/67-1/76

1010 Wien, den 18. Jänner

1977

Stubenring 1
Telefon 57 56 55

824/AB

1977-01-20

zu 8051

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing.

HANREICH und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Ablagerung von Atommüll (Nr. 805/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

"1. Welche Gebiete Österreichs stehen derzeit zur etwaigen Ablagerung radioaktiver Stoffe zur Diskussion?

2. Wurden schon Gebiete konkret dafür ausgesucht?

3. Welche Entscheidungskriterien werden für die Auswahl angewendet?

4. Werden auch die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der in einem solchen Gebiet wohnenden Bevölkerung, wie z. B. oben dargestellt, in die Entscheidung mit einbezogen?

5. Welche Sicherheit werden Sie der im ausgesuchten Gebiet wohnenden Bevölkerung geben können, daß diese Ablagerung im jedem Fall keine Gefahrenquelle bedeutet?

6. Werden Sie, bevor eine etwaige endgültige Entscheidung getroffen wird, mit der betroffenen Bevölkerung des in Frage kommenden Gebietes in die Diskussion eintreten und deren Meinung gebührend berücksichtigen?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage erscheint es mir zweckdienlich, zunächst gewisse Feststellungen zu wiederholen, die ich in Beantwortung einer ähnlichen Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen, Nr. 436/J-NR/1976, im Juli 1976 dem Hohen Haus bereits mitteilte. Damals führte ich u.a. aus:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ist im Sinne des Strahlenschutzgesetzes auch für den Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit der Errichtung einer Enddeponie für radioaktiven Müll zuständig. Anlagen dieser Art dürfen nur betrieben werden, wenn die Bewilligungen nach dem Strahlenschutzgesetz vorliegen. Diese Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wurde.

Die Auswahl von Standorten von solchen Lagerstätten sowie deren Errichtung und Betrieb sind nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, sondern nach dem Verursacherprinzip der Verantwortung derjenigen Unternehmungen zuzurechnen, bei denen solche Abfälle entstehen. Der Behörde obliegt in diesem Zusammenhang die staatliche Kontrolle der Errichtung und des Betriebes der Lagerstätte.

Diesen meinen seinerzeitigen Ausführungen habe ich nur hinzuzufügen, daß bis heute im Gesundheitsministerium kein Antrag um Bewilligung einer Lagerstätte für radioaktive Abfälle eingegangen ist. Ein solcher Antrag wäre die Voraussetzung dafür, ein entsprechendes Bewilligungsverfahren einzuleiten und Sachverständige zu beauftragen, das eingereichte Projekt nach den Gesichtspunkten des Strahlenschutzes und der Sicherheit in jedem Detail zu überprüfen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage teile ich folgendes mit:

Zu 1.:

Im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz werden keine Gebiete Österreichs im Zusammenhang mit der

- 3 -

Errichtung einer Lagerstätte für radioaktive Abfälle geprüft.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Konsensorber
solcher Anlagen den Standort einzureichen.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Die Entscheidungskriterien für die Bewilligung solcher Lagerstätten sind weitgehend von den Charakteristika des ausgewählten Standortes abhängig und müssen diesem angepaßt werden. Das Ziel muß auch hier wie bei allen Strahlenanlagen ein Höchstmaß an Sicherheit und Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen sein, wobei u.a. auf die demographischen, meteorologischen, geologischen, seismologischen und hydrologischen Verhältnisse des ausgewählten Standortes Bedacht zu nehmen ist.

Zu 4.:

Da mir, wie ausgeführt, die Auswahl des Standortes nicht obliegt, wird es Sache der für die Auswahl von Standorten und allenfalls der für die Raumordnung zuständigen Stellen sein, derartige Auswirkungen bei ihrer Entscheidung zu beachten. Das nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführende Verfahren schließt derartige Überlegungen nicht ein.

Zu 5.:

Das Strahlenschutzgesetz verpflichtet die zu seiner Vollziehung berufenen Behörden, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, also auch von Lagerstätten für radioaktiven Müll, alles vorzusehen, was zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen erforderlich ist. Mein Bundesministerium befolgt diesen Gesetzesauftrag mit äußerster Strenge und Konsequenz und beabsichtigt nicht, im einem etwaigen Ver-

fahren zur Bewilligung von Lagerstätten für radioaktiven Müll von seiner Haltung abzugehen.

Zu 6.:

Nach meiner Überzeugung kommt bei allen mit dem Strahlenschutz zusammenhängenden Fakten im besonderen Maße der für die Verwaltung allgemein geltenden Auskunftspflicht Bedeutung zu. Ich werde daher auch weiterhin innerhalb der gesetzlichen Grenzen für ein Höchstmaß an Transparenz im Zusammenhang mit den strahlenschutzrechtlichen Verfahren Sorge tragen.

Der Bundesminister:

Kernholz

Ministerium für Umwelt und Energie

Bundesminister für Umwelt und Energie